

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## Tierseuchenbehördliche Anordnung des Kreises Stormarn zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Ahrensburg vom 27. März 2015

In einem Bienenstand in der Stadt Ahrensburg ist am 25.03.2015 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Aufgrund der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2739) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 141) gilt Folgendes:

### § 1

Das nachfolgend beschriebene Gebiet um den Bienenstand wird zum Sperrbezirk erklärt:

Die Fläche innerhalb folgender Grenze: In Ahrensburg im Süden beginnend mit dem Ostring, weiter über Lübecker Straße, Am Alten Markt, Hans- Schadenhoff- Stieg, Reeshoop, Bünningstedter Straße nach Ammersbek, dort über Dorfstraße, Bramkampredder, Steenhop, Bünningstedter Feldweg, Kremerbergweg nach Delingsdorf, dort von der Rechtskurve Kremerbergweg die direkte Verbindung zur Kreuzung B75/ Lohe, weiter Lohe bis zum Ende, von dort die direkte Verbindung zum Ende der Kurt- Fischer Straße in Ahrensburg, dort weiter über Kurt- Fischer- Straße, Beimoorweg bis zum Ostring.

### § 2

Die Besitzer und Besitzerinnen von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich –**spätestens jedoch bis zum 16.04.2015**- ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Kreis Stormarn –Fachdienst Recht und Veterinärwesen - Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe (Telefon: 04531/160-1324, Fax 04531-160-1342) anzuzeigen.

### § 3

Für den Sperrbezirk gelten nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung folgende Vorschriften:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

#### § 4

Ordnungswidrig nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.1324) in Verbindung mit § 26 Nrn. 10, 11 und 16 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Sperrvorschriften nach § 3 Nr. 2 bis 4 dieser Anordnung zuwiderhandelt.

#### § 5

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 27.03.2015

Kreis Stormarn - Der Landrat -  
Fachdienst Recht und Veterinärwesen  
gez. Dr. Thum  
Amtstierarzt